

## Die Aufgaben der Energetiker in der Landwirtschaft

### 1. Ministerratsbeschluß vom 22. August 1963

Auf dem VI. Parteitag der SED wurden die Aufgaben unserer Landwirtschaft beim umfassenden Aufbau des Sozialismus festgelegt.

Der Ministerratsbeschluß vom 22. August 1963 zur Entwicklung der Viehwirtschaft, der Futterwirtschaft, des ländlichen Bauwesens und der Innenmechanisierung konkretisierte diese Aufgaben auf dem wichtigsten Gebiet der Viehwirtschaft:

- a) Vordringlichstes Erfordernis bei der Mechanisierung der Innenwirtschaft ist die Bildung von Abteilungen bzw. RTS für die Innenmechanisierung in allen Kreisen der DDR<sup>1</sup>, wozu nicht zuletzt auch eine leistungsfähige und starke Elektrotroigade bzw. Abteilung Energetik gehört.
- b) Es sind unverzüglich Mechanisierungs- und Energiepläne zu erarbeiten, in denen die Mechanisierung und Komplettierung vorhandener Anlagen und Einrichtungen berücksichtigt werden.
- c) In der Vieh- und Vorratswirtschaft sind komplette Maschinensysteme und neue Technologien einzuführen, wobei die Hauptmechanisierungsrichtung und eine wirtschaftliche Energieanwendung beachtet werden müssen.

### 2. Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963

Diese Energiewirtschaftsverordnung<sup>2</sup> legt Bedeutung und Notwendigkeit der vorrangigen Entwicklung der Energiewirtschaft als einem führenden Zweig der Volkswirtschaft und einer entscheidenden Grundlage für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und für eine gute Entwicklung der Volkswirtschaft beim umfassenden Aufbau des Sozialismus dar.

Die planmäßige und kontinuierliche Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Elektroenergie, Gas und Fernwärme erfordert u. a. die Schaffung von Kapazitätsreserven, die Verbesserung des Wirkungsgrades der Energieerzeugung, -fortleitung und -anwendung sowie die Erschließung neuer Energiequellen und Nutzung von Energiereserven.

In Abs. 1, § 6 und 8 der Verordnung sind die Aufgaben der Zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane und damit auch die der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat einschl. der Aufgaben der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte festgelegt. Dazu gehören vor allem:

- a) Planung der Erzeugung und des Bedarfs von Elektroenergie, Stadt- und Erdgas sowie Wärme
- b) Durchsetzung der neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnisse beim Betrieb von Energieanlagen zur Sicherung hoher Arbeitsproduktivität und niedriger Selbstkosten bei der Energieerzeugung
- c) Planung, Verteilung und Sicherung der Einhaltung der Kontingente für Elektroenergie sowie Stadt- und Erdgas
- d) Durchsetzung der wirtschaftlichen Energieanwendung für alle Energieträger
- e) Durchführung ihrer Elektroenergie-Programmvorhaben.

Absatz 2, § 6 besagt, daß in den Industrie-Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, in den Ministerien sowie auch im Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der DDR Fachgebiete für Energetik einzurichten sind. Analog dazu heißt es in Absatz 4: Beim Bezirkslandwirtschaftsrat sind Bezirks-Energetiker, für die Wahrnehmung energiewirtschaftlicher Aufgaben — besonders für eine wirtschaftliche Energieanwendung — beim Kreislandwirtschaftsrat Energiebeauftragte einzusetzen.

Die Energiewirtschaftsverordnung garantiert somit eine straffe Leitung auf dem Gebiet der Energieversorgung und Anwendung in allen Bereichen der Volkswirtschaft. Sie wird für den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Metho-

den in der Produktion sowie bei der Mechanisierung und Automatisierung von Arbeitsprozessen in der Landwirtschaft von Bedeutung sein.

### 3. Aufgaben und Arbeitsweise der Energetiker in der Landwirtschaft

In der Landwirtschaft wird z. Z. der Gesamtenergiebedarf zu 50 % durch flüssige Brennstoffe, zu 40 % durch feste Brennstoffe und zu 10 % durch Elektroenergie abgedeckt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Zuwachsrate an Elektroenergie in unserer Landwirtschaft in den nächsten Jahren erheblich ansteigen wird. Auch durch die verstärkte Klimatisierung von Stallanlagen und erweiterte Einführung von Anlagen zur technischen Trocknung wird der Bedarf an festen Brennstoffen und Elektroenergie zunehmen.

Ebenso können wir eine verstärkte Anwendung von Ferngas, besonders für intensive Wärmezwecke bis 1970 erreichen, dagegen dürfte ein erhöhter Verbrauch von flüssigen Brennstoffen, besonders für Wärmeprozesse in der Landwirtschaft, (außer Massutölen) kaum möglich sein.

Bei der weiteren Mechanisierung sind neben den bereits erwähnten Trocknungsanlagen schwerpunktmäßig auch andere Einrichtungen mit hohem Energiebedarf zu beachten. Hierzu gehören Häckseltransportanlagen und pneumatische Förderanlagen, Zentralrohrsilos, Speicheranlagen, Hammermühlen sowie Futterzubereitungs- und Verteilungsanlagen.

Die vorgesehene Steigerung der Elektroenergieerzeugung auf 76 Md. kW bis 1970 — etwa 160 % des Standes von 1963 — darf keinesfalls zur Vernachlässigung des sparsamen Verbrauches und der wirtschaftlichen Energieanwendung führen. Die richtige und ökonomische Anwendung der Energie trägt letzten Endes mit zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit unserer sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei.

#### 3.1. Fachgebiet Energetik im Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der DDR

Der Hauptenergetiker bzw. das Fachgebiet Energetik erhalten Anleitung durch die Abt. Energie beim Volkswirtschaftsrat und arbeiten mit den einschlägigen Fachabteilungen des Instituts für Energetik, der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung sowie mit der Arbeitsgruppe Energetik der Sektion Landtechnik der DAL zusammen (Bild 1). Das Fachgebiet Energetik des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der DDR ist verantwortlich für die Beachtung der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 einschließlich der Anweisungen und Richtlinien des Ministerrates, des Volkswirtschaftsrates und der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der DDR sowie für die Anleitung und Kontrolle der Energetiker bei den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte.

Die Aufgaben des Fachgebietes Energetik sind dabei in zwei Hauptgebiete zusammenzufassen:

##### 3.1.1. Energieplanung

3.1.1.1. Verantwortlich für die Jahresplanung der einzelnen Energiearten wie feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe einschließlich Elektrizität auf der Grundlage der mit den VEB Energieversorgungsbetrieben und den Bezirksstellen für wirtschaftliche Energieanwendung abgestimmten Pläne der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte.

3.1.1.2. Erarbeitung von Energieperspektivplänen für vorgenannte Energieträger und Aufstellung von Energiebilanzen auf der Grundlage von Mechanisierungsplänen und unter Berücksichtigung der Perspektive der Mechanisierung und Automatisierung der sozialistischen Landwirtschaft.

3.1.1.3. Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für den Ausbau und die Rekonstruktion von Energie- und Übertragungsanlagen der Landwirtschaft.

<sup>1</sup> s. H. 12/1963, S. 533 bis 536

<sup>2</sup> GBl-1963, Teil II, Nr. 46

### 3.1.2. Wirtschaftliche Energieanwendung

Verantwortlich für

3.1.2.1. die Durchsetzung und Einhaltung der Bestimmungen, Verordnungen und Anweisungen für die wirtschaftliche Energieanwendung und -verwendung einschließlich der Entwicklung und Prüfung von Einrichtungen zur Erhöhung des Wirkungsgrades von Energieanlagen;

3.1.2.2. Aufstellung und Durchsetzung von Maschineneinsatzplänen in den Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft und nachgeordneten Dienststellen, wie VVB, zentralgeleitete Betriebe, u. dgl.;

3.1.2.3. Anleitung und Qualifizierung der Energetiker und Energiebeauftragten der örtlichen Landwirtschaftsräte zur wirtschaftlichsten Energieanwendung und -nutzung einschl. der Einhaltung der Vorschriften für Energieanlagen (Sicherheit und Brandschutz) und ihre Überwachung;

3.1.2.4. Anleitung und Qualifizierung auf dem Gebiet der Meß- und Regeltechnik sowie Automatisierung von Arbeitsprozessen der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Anwendung verschiedener Energieträger;

3.1.2.5. Erarbeitung von Grundsätzen, Richtlinien und Schaffung von Beispielen für die Anwendung der Meß- und Regeltechnik einschl. des ökonomischen Nutzeffektes für derartige Anlagen und Einrichtungen in Betrieben unserer sozialistischen Landwirtschaft.

### 3.2. Aufgaben der Bezirksenergetiker

3.2.1. Sie arbeiten auf der Grundlage der Anweisungen und Richtlinien der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zusammen mit den Bezirksstellen für die wirtschaftliche Energieanwendung und den VEB Energieversorgungsbetrieben.

3.2.2. Entsprechend der Bezirks-Struktur haben sie die Aufgaben der Energieplanung und Bilanzierung sowie die Erarbeitung der Perspektive zur Sicherung der Energieversorgung wahrzunehmen.

3.2.3. Weiterhin sind sie für die wirtschaftliche Energieanwendung, Schaffung von Maschineneinsatzplänen und deren Einhaltung verantwortlich.

3.2.4. Ihnen obliegt Einsetzung, Anleitung und Qualifizierung der Energiebeauftragten bei den Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte und der Einsatz von Energiebeauftragten in größeren LPG, VEG bzw. stromintensiven Betrieben einschl. der RTS und Reparaturbetriebe.

3.2.5. Im Zusammenhang mit dem Aufbau der Abteilungen bzw. RTS für die Innenmechanisierung sind sie in Abstimmung mit dem Ingenieur für Innenmechanisierung bei der Anleitung der Elektrobrigaden bzw. Abt. Energetik in diesen RTS mit einzusetzen.

3.2.6. Besonders haben sie die Instandsetzung, Überwachung und Wartung von Energieanlagen sowie die Schaffung entsprechender Ausbildungsstätten für den Elektriker in den RTS für Innenmechanisierung zu sichern.

### 3.3. Kreisenergiebeauftragte

Gegenüber den Energetikern, die hauptamtlich tätig sind, sind die Energiebeauftragten nebenamtliche Kräfte, die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut wurden.

Sie erhalten ihre Anleitung durch den Betriebsenergetiker und sind in erster Linie für energiewirtschaftliche Aufgaben einzusetzen.

Dazu gehören die Beachtung einer wirtschaftlichen Energieanwendung in den entsprechenden Betrieben und Institutio-

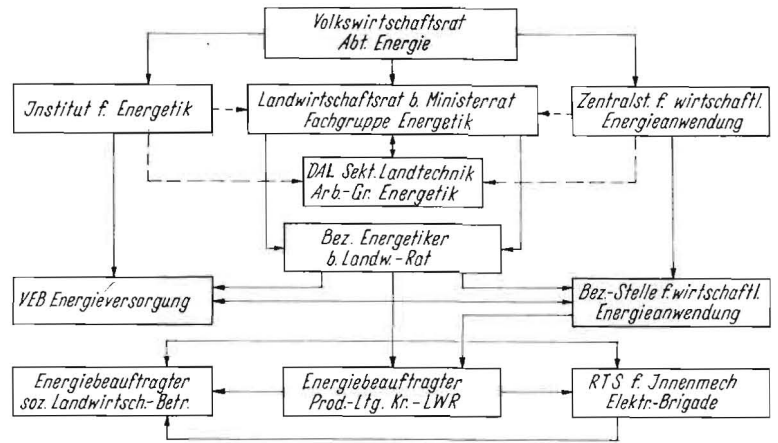


Bild 1. Strukturschema „Energetik in der Landwirtschaft“

nen sowie die Mitwirkung bei der Versorgung mit Energie. Sie arbeiten mit den Netzbetrieben der VEB Energieversorgung und den Abteilungen bzw. RTS für Innenmechanisierung zusammen.

### 3.4. Energetiker in den Betrieben

Entsprechend den vorgenannten Aufgaben haben sie betrieblich die wirtschaftliche Energieanwendung auf der Grundlage der Maschineneinsatzpläne zu sichern.

Die Anleitung erfolgt durch den Energiebeauftragten des Kreises bzw. den Beauftragten der Abteilung bzw. RTS für Innenmechanisierung sowie bei Schwerpunkten durch den Energetiker bei den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte.

## 4. Zusammenfassung

Grundlage der Arbeit bilden die Energiewirtschaftsverordnung und die Anweisung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der DDR zum sparsamen Verbrauch von Energie im Winterhalbjahr 1963/64.

Daraus ergeben sich u. a. folgende Aufgaben:

- Sicherung der Besetzung der Stellen der Bezirksenergetiker und Benennung der Energiebeauftragten in den Kreisen, Betrieben, VVB und nachgeordneten Dienststellen.
- Erarbeitung von Maschineneinsatzplänen in allen Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft einschließlich Reparatur- und Instandsetzungsbetrieben und für stromintensive Anlagen.
- Maßnahmen zur Kompensation von Blindstrom in Anlagen, Einschränkung der Intensivbeleuchtung sowie wirtschaftliche Nutzung von Wärmegeräten sind zu berücksichtigen und zu kontrollieren.
- Der wirtschaftliche Einsatz von Geräten und Anlagen zur Stallklimatisierung und Winterfestmachung hat gemäß Empfehlung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der DDR — Bereich Tierische Produktion — vom 19. Sept. 1963 zur Vorbereitung der Stallungen insbesondere der Aufzucht- und Absetzerställe auf die ordnungsgemäße Winterhaltung der Tiere zu erfolgen.
- Darüber hinaus haben die Energetiker bei der Erarbeitung von Mechanisierungsplänen entsprechend der hierzu ergangenen Direktive des Landwirtschaftsrates mitzuwirken und die sich daraus ergebenden energetischen Maßnahmen einzuleiten und zu sichern.

A 5506